

# FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Rheinzabern

vom 20.06.2011

Der Gemeinderat von Rheinzabern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1. Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) BS 2127-1, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung .....	1
1. Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Friedhofszweck .....	3
§ 3 Schließung und Aufhebung .....	3
2. Ordnungsvorschriften .....	4
§ 4 Öffnungszeiten .....	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof .....	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten .....	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften .....	6
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit .....	6
§ 8 Säрге .....	6
§ 9 Grabherstellung .....	7
§ 10 Ruhezeit .....	7
§ 11 Umbettungen .....	7
4. Grabstätten .....	8
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten .....	8
§ 13 Reihengrabstätten .....	8
§ 13a Gemischte Grabstätten .....	9
§ 14 Wahlgrabstätten .....	9
§ 15 Urnengrabstätten .....	11
§ 16 Ehrengabstätten .....	11
5. Gestaltung der Grabstätten .....	11
§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften .....	12
6. Grabmale .....	12
§ 18 Gestaltung der Grabmale .....	12
§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen .....	14

§ 20 Standsicherheit der Grabmale .....	14
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale .....	15
§ 22 Entfernen von Grabmalen .....	15
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten .....	16
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten .....	16
§ 24 Vernachlässigte Grabstätten .....	16
8. Leichenhalle .....	17
§ 25 Benutzen der Leichenhalle .....	17
9. Schlussvorschriften .....	18
§ 26 Friedhofsplan und Grabstätten .....	18
§ 27 Alte Rechte .....	18
§ 28 Haftung .....	18
§ 29 Ordnungswidrigkeiten .....	18
§ 30 Gebühren .....	19
§ 31 Inkrafttreten .....	19

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Rheinzabern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Rheinzabern. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Rheinzabern.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung oder Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Rheinzabern waren; dies gilt auch für Personen, die vor Aufnahme in einem Alters- oder Pflegeheim ihren Wohnsitz in Rheinzabern hatten,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind (z.B. Verstorbene ohne festen Wohnsitz).
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Rheinzabern/Friedhofsverwaltung. Mit ihnen ist eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 KAG, außerhalb der Gebührenregelung, zu schließen.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergrabstätten) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder

Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann bei Umbettungen oder Exhumierung den Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend sperren. Diese Sperrung ist am Haupteingang bekanntzugeben.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
  - b) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,

- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergesolge im weiteren Sinne Gehörenden,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) das Übersteigen der Einfriedung, sowie  
Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege, die Ruhe der Trauerfeierlichkeiten zu stören, sowie an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6\*)**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende sollen ihre Berechtigung dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzeigen.

---

\*) Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) wird verwiesen.

- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Fehlgeburten oder Leichenteile dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und mit Zustimmung der Betroffenen in Reihen- oder Wahlgräbern von Angehörigen beigesetzt werden. Den besonderen Weisungen der Friedhofsverwaltung ist dabei Folge zu leisten.

#### **§ 8**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
  - a) bei Gräbern für Personen über 5 Jahren 0,90 m,
  - b) bei Gräbern für Personen unter 5 Jahren 0,90 m,
  - c) bei Wahlgräbern mit Tieferlegung bis zur Grabsohle 2,30 m,
  - d) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdschicht zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30 m.
- (4) Leichenteile und Fehlgeburten sind in entsprechenden Särgen so beizusetzen, dass sie mindestens von 1,00 m Erdschicht bedeckt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste, die bei Neubelegung einer Grabstätte gefunden werden, sind auf der Sohle eines neuen Grabes in würdiger Weise beizusetzen.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Wahlgrabstätte fällt jedoch entschädigungslos auch innerhalb der Nutzungszeit an den Friedhofseigentümer zurück, wenn die Umbettung der in der Wahlgrabstätte Bestatteten in eine andere Gemeinde erfolgt.
- (7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **4. Grabstätten**

##### **§ 12**

##### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten, (Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten)
  - b) Wahlgrabstätten, (Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten, Tiefgrabstätten)
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten.
  - d) Ehrengabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Rheinzabern. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- (Grabgröße 1,20 m Länge und 0,60 m Breite),
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr  
(Grabgröße 2,00 m Länge und 0,80 m Breite).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

### **§ 13 a Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten §13, Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag, nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Doppel-, Tief- und Familiengrabstätten vergeben (Grabgröße Doppel- und Familiengrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m - 2,00 m; Grabgröße Tiefgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m). Bei einer Belegung von mehr als zwei erwachsenen Personen ist die Breite eines Doppelgrabes um 0,80 m je weitere Person zu vergrößern.
- (4) Die Urnen Verstorbener können in einer belegten Wahlgrabstätte
- a) bei Doppelgrabstätten / Tiefgrabstätten bis zu 1 Urne
  - b) bei Familiengrabstätten bis zu 2 Urnen
- beigesetzt werden. Die Urne kann in einer bereits belegten Wahlgrabstätte innerhalb der ersten 15 Jahre seit der ersten oder letzten Bestattung beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Urne beträgt dann 15 Jahre.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Bei Verlängerung der zum Teil abgelaufenen Nutzungszeit wird die Gebühr entsprechend den sich ergebenden Jahren erhoben. Bei Personen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung gemäß den geltenden Gebühren der Haushaltssatzung und bei Personen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung gemäß den geltenden Gebühren für die Sondervereinbarungen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung beträgt längstens 30 Jahre und erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlende Gebühr.
- (7) Beim Erwerb einer Grabstätte für 2 bzw. 3 - 4 Personen darf die jeweilige Personenzahl, zumindest vor Ablauf der Ruhefrist der Erst- bzw. Zubestattungen, in der Grabstätte beigesetzt werden. Soll eine Zubestattung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erfolgen, so ist über diese im Einzelfall zu entscheiden. Bei einer vollständig belegten Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich. Das Nutzungsrecht für vollständig belegte Wahlgrabstätten endet mit Ablauf der Nutzungszeit der zuletzt bestatteten/beigesetzten Person.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a. auf den überlebenden Ehegatten,
  - b. auf die Kinder,
  - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d. auf die Eltern,
  - e. auf die Geschwister,
  - f. auf sonstige Erben.
- (9) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen haben im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, angenommene Kinder und Geschwister und deren Ehegatten. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
  - b) Reihengrabstätten (§ 13a Abs. 2)
  - c) Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 4)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen (Grabgröße: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m), in einer Urnenwahlfamiliengrabstätte bis zu 4 Urnen (Grabgröße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m) beigesetzt werden.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten, die nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet sind.
  - a) Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig.
  - b) Grabschmuck darf auf anonymen Urnengrabstätten nicht abgelegt werden.
  - c) Die Unterhaltung der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Hinweise auf die beigesetzten Urnen sind nicht zulässig.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

## **§ 16 Ehrengabstätten**

- (1) Die Zuerkennung und Anlage von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofseigentümer.
- (2) Soweit die Pflege und Unterhaltung von Ehrengabstätten, von den Nutzungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann, übernimmt sie der Friedhofseigentümer.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **6. Grabmale**

### **§ 18**

#### **Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Jedes Grabdenkmal soll nur aus einem Stoff bestehen.  
Zutaten wie kleine aufgesetzte Kreuze, Bronzeplatten, gute Keramik sind jedoch zugelassen, wenn sie in Ausführung, Größe und Material dem Grabdenkmal und seiner Umgebung angepasst werden. Spiegelnde Glasplatten, schablonenhafte Blechformen, Porzellanfiguren sowie Holzkreuze mit aufgemalter Maserung werden nicht zugelassen. Weihwasserkessel sollen möglichst klein gehalten sein. Kessel aus Kupfer und Bronze sind zu bevorzugen. Als Werkstoff für die Grabdenkmäler kommen in erster Linie Hartholz, einheimischer Naturstein, Eisen und Bronze in Betracht. Auch wetterfester gebrannter Ton und materialgerecht bearbeiteter Beton- oder Kunststein sowie ausländische Steinarten wie schwedischer Granit, Marmor und Labrador werden geduldet, doch sie dürfen in keinem Falle auf spiegelnden Glanz bearbeitet sein. Letzteres gilt auch für inländische Hartsteine. Die Inschrift des Grabdenkmales soll nach Form und Inhalt einfach und schlicht sein.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
    2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben,
    3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, soweit sie nicht überwiegt,
    4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, Zutaten, insbesondere Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Beton und grelle Farben.
- (2) Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 1,60 m sein. Es werden offene Grabeinfassungen und Plattenabdeckungen zugelassen. Es gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

a) Grabstätten und Grabmale in Abt. IV, Feld 3 (Rondell)

Bei Grabstätten und Grabmalen in Abt. IV, Feld 3 (Rondell) darf die abdeckbare Fläche bis zu 1/3 der Grabfläche -im Zusammenhang mit dem Grabstein- betragen.

Grabeinfassungen und Grabhügel sind nicht zugelassen.

Grabmal: Fläche des Grabsteines incl. Sockel 0,72 qm, maximale Höhe inkl. Sockel 0,90 m.

Es dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.

b) Grabstätten und Grabmale, Abt. V, Feld 2 - Plattenabdeckung -

- Die Abdeckung der Grabfläche mit einer Platte ist zulässig.
- Für die Platte sind nur Materialien analog § 18 Abs. 1 Buchst. a zugelassen.
- Grabmal: Wahlgrab: Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 1,00 m  
Einzelgrab: Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 0,60 m

c) Grabstätten und Grabmale Abt. V, Feld 1 - Grabeinfassungen -

- Die Grabfläche ist mit einer Grabeinfassung zu umranden.
- Die Gestaltung richtet sich nach § 18 Abs. 3.
- Grabmal: Wahlgrab: Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 1,00 m  
Einzelgrab: Höhe maximal 0,80 m, Breite maximal 0,60 m.

d) Urnengrabstätten:

Bei Urnengrabstätten sind innerhalb der Rasterflächen zulässig:

- 1) Kissensteine in DIN A 4 – Größe, auch in abgerundeter Form,
- 2) Plattenabdeckungen und
- 3) alle Arten von Grabsteinen bis zu einer Höhe von 0,50 m.

- (3) Die Grabeinfassungen können aus einheimischen Gewächsen, wie Buchs, Efeu, Immergrün sowie Naturstein oder Ersatzstoffen wie Beton oder Kunststein bestehen. Sie müssen nach Stoff und Form mit dem Grabdenkmal künstlerisch übereinstimmen, sich der Umgebung einfügen und in der Flucht der Grabreihen angelegt werden. Verboten sind Grabeinfassungen aus Ziegel, Flaschen und Blech.
- (4) Alle Grabstätten sind mindestens mit einem Grabzeichen zu versehen, aus dem ersichtlich ist, wer in diesem Grab bestattet ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Erfüllung dieser Vorschrift hinweisen und gleichzeitig eine angemessene Frist dafür setzen.
- (6) Grabstätten, die am 1. Mai jeden Jahres noch ohne Grabzeichen sind, können ohne weitere Aufforderung durch den Friedhofseigentümer eingeebnet werden.
- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es für vertretbar hält.

## **§ 19**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, Angabe des Materials und seiner Bearbeitung und der Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennzeichen und Abmessungen nach Maßgabe der TA Grabmal. Die Schriftgröße ist anzugeben.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen, die nicht der Friedhofssatzung entsprechen, anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.
- (5) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens 21 Tage nach jeder Errichtung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Betriebes und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.
- (6) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 20**

### **Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 21**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13 und § 15) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 22**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird schriftlich hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume. Großwüchsige Sträucher sind stets an den hinteren Rand des Grabes zu setzen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen sind verpflichtet, jeglichen Grabschmuck getrennt nach kompostierbarem Abfall und Restmüll in die beim Friedhof bereitgestellten Container zu verbringen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

### **§ 24**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 25**

#### **Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Kinder unter einem halben Jahr und Totgeburten können in einem geschlossenen, mit einem schwarzen Tuch versehenen Sarg zur Friedhofshalle verbracht werden.
- (3) Die Aufnahme in die Leichenhalle darf nur aufgrund des Ausweises über die erfolgte Leichenschau geschehen. Bei Leichen, die von auswärts kommen, muss ein Leichenpass, eine Todesbescheinigung oder Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorhanden sein. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn die Einlieferung der Leiche polizeilich angeordnet wird.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Die Türen der Leichenzellen, in denen Leichen aufbewahrt werden, müssen geschlossen gehalten werden.
- (6) Der Sarg der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen Person soll in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (7) Die Ausschmückung der Halle und Zellen erfolgt durch die Gemeinde. Den Angehörigen der Verstorbenen Person ist es gestattet, darüber hinaus Blumen, Kerzen, Kränze usw. dazuzulegen.
- (8) Blumen und sonstige Gegenstände, die zum Schmücken der Leiche im Sarg gedient haben, sind in den Sarg einzuschließen oder zu vernichten.
- (9) Die Reinigung der Leichenzellen erfolgt durch die Gemeinde.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Friedhofsplan und Grabstätten**

- (1) Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten und der Urnengrabstätten geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Friedhofspläne, Belegungsplan, Grabdenkmalentwürfe usw. sind zu verwahren.

### **§ 27 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeiten dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 28 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. Beisetzungen entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 vornimmt,

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
  8. die Bestimmungen über die Aufstellung der Grabmale nicht einhält (§ 18),
  9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs.1 und 3),
  10. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
  11. Grabstätten entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bepflanzt sowie Grabschmuck und allgemeiner Müll nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise entsorgt (§ 23 Abs. 3),
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
  13. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 6 betritt,
  14. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rheinzabern zu entrichten.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 12.09.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rheinzabern, 20.06.2011

gez. Gerhard Beil  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.